

**Für die Firmen:**           **Weiss Technik GmbH**  
                                     **Weiss Klimatechnik GmbH**  
                                     **Weiss Pharmatechnik GmbH**

## **1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln den Abschluss von Kundenverträgen zwischen einem Unternehmen der Weiss Group („HERSTELLER“) und dem KUNDEN über den Erwerb und die Nutzung von Computerprogrammen und dazugehörige Werk- und Dienstleistungen des HERSTELLERS („Vertragssoftware“ und „Vertragsleistungen“).
- 1.2 Der Kundenvertrag zwischen dem HERSTELLER und dem KUNDEN zu den Bedingungen dieser AGB kommt zustande, indem der HERSTELLER ein Angebot über die Vertragssoftware und Vertragsleistungen in Textform macht und der KUNDE das Angebot in Textform annimmt oder der KUNDE eine Bestellung über die Vertragssoftware und Vertragsleistungen in Textform abgibt und der HERSTELLER die Bestellung in Textform annimmt. Bei einer Bestellung über einen Webshop wählt der KUNDE die Vertragssoftware und Vertragsleistungen aus und bestätigt die Geltung dieser AGB. Der Kundenvertrag kommt zustande, indem der HERSTELLER die Bestellung bestätigt. Mit Abschluss des Kundenvertrags bestätigt der KUNDE, dass er kein Verbraucher ist.
- 1.3 Angebote und Bestellungen in Textform haben Vorrang vor diesen AGB. Der HERSTELLER akzeptiert keine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des KUNDEN, unabhängig davon, ob sie Inhalt einer Bestellung des KUNDEN sind oder dem HERSTELLER auf andere Weise bekanntgegeben werden. Der Kundenvertrag und diese AGB können nur durch Erklärungen beider Parteien in Textform geändert oder ergänzt werden.
- 1.4 Diese AGB und der Kundenvertrag regeln ausschließlich die Überlassung und Nutzung der Vertragssoftware sowie die Erbringung der dazugehörigen Werk- und Dienstleistungen. Sie finden keine Anwendung auf die Lieferung und Benutzung von Maschinen oder Hardware des HERSTELLERS. Soweit Vertragssoftware als integraler Bestandteil einer Maschine oder Hardware überlassen wird („Embedded Software“), gelten für diese Vertragssoftware die Bestimmungen dieser AGB, während für die Maschine oder Hardware selbst die jeweils einschlägigen Lieferbedingungen des HERSTELLERS maßgeblich sind.
- 1.5 Wenn der KUNDE Computerprogramme von einem Dritten wie einem autorisierten Partner des HERSTELLERS erwirbt oder dieser Dritte Werk- und Dienstleistungen erbringt, stehen dem KUNDEN vertragliche Ansprüche ausschließlich gegen den Dritten und nicht gegen den HERSTELLER zu.

### **2 Softwareüberlassung „On-premise-Software“**

- 2.1 Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der HERSTELLER dem KUNDEN Vertragssoftware zur Installation und Nutzung auf dessen IT-Systemen überlässt („On-premise-Software“).
- 2.2 Der KUNDE darf die Vertragssoftware im vertraglich vereinbarten Umfang auf seinen IT-Systemen installieren und nutzen, insbesondere dauerhaft oder vorübergehend speichern und laden sowie anzeigen und ablaufen lassen. Wenn die Parteien bestimmte IT-Systeme, Standorte und Räumlichkeiten festlegen, darf der KUNDE die Vertragssoftware nur mit der vorherigen Zustimmung des HERSTELLERS anderweitig nutzen.
- 2.3 Die Parteien können im Kundenvertrag vereinbaren, dass der HERSTELLER dem KUNDEN Support zur Vertragssoftware zur Verfügung stellt. Der Support kann insbesondere umfassen: (1) Patches zur Behebung von Fehlern und Sicherheitslücken, (2) Updates zur Verbesserung bestehender Funktionen, (3) Upgrades mit neuen Funktionen oder Versionen sowie (4) technischen Support (z.B. Hotline, Fernwartung). Die Parteien legen im Kundenvertrag den Leistungsumfang, die Laufzeit sowie die Vergütung des Supports fest. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Support bei einer Perpetual-Lizenz gesondert zu vergüten und in einer Subscription-Lizenz enthalten.

### **3 Softwareüberlassung „Embedded-Software“**

- 3.1 Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der HERSTELLER dem KUNDEN Vertragssoftware als integraler Bestandteil einer Maschine des HERSTELLERS überlässt („Embedded-Software“).
- 3.2 Der KUNDE darf die Vertragssoftware im vertraglich vereinbarten Umfang auf der Maschine nutzen. Er darf die Vertragssoftware nicht trennen, extrahieren oder außerhalb der Maschine nutzen. Bei Veräußerung der Maschine an Dritte informiert der KUNDE den HERSTELLER hierüber.
- 3.3 Die erwartete Lebensdauer der Maschine wird im Kundenvertrag oder in der Produktdokumentation angegeben und beträgt mindestens fünf (5) Jahre ab Überlassung.
- 3.4 Die Gewährleistung für die Embedded Software gilt unabhängig von der Gewährleistung für die Maschine. Für die Maschine gelten die jeweils einschlägigen Liefer- und Nutzungsbedingungen des HERSTELLERS.

#### **4 „Software as a Service“**

- 4.1 Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der HERSTELLER dem KUNDEN Vertragssoftware als „Software as a Service“ („SaaS“) über ein Kundenportal zur Nutzung bereitstellt. Bei SaaS wird die Vertragssoftware nicht auf den IT-Systemen des KUNDEN installiert, sondern zentral vom HERSTELLER oder einem von ihm beauftragten Dritten betrieben.
- 4.2 Der HERSTELLER betreibt das Kundenportal auf einer von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten betriebenen IT-Infrastruktur. Der KUNDE darf das Kundenportal nur über das Internet, einen Webbrowser sowie die vom HERSTELLER bereitgestellten Programme, Benutzeroberflächen und Schnittstellen („APIs“) nutzen. Die zur Nutzung des Kundenportals erforderlichen Internetzugänge, Verbindungen, Computer, Programme und Sicherheitsmaßnahmen muss der KUNDE in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten beschaffen und betreiben.
- 4.3 Der HERSTELLER schuldet keine ununterbrochene Verfügbarkeit des Kundenportals. Die Verfügbarkeit des Kundenportals kann durch (1) geplante Wartungsarbeiten, (2) die Installation von Patches, Updates oder Upgrades, (3) die Behebung von Störungen oder (4) Umständen außerhalb des Einflussbereichs des HERSTELLERS (insbesondere höhere Gewalt, Störungen der Telekommunikationsnetze und der IT-Infrastruktur oder Angriffe Dritter) eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der HERSTELLER wird geplante Wartungsarbeiten nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchführen und dem KUNDEN vorher ankündigen. Bei ungeplanten Unterbrechungen wird der HERSTELLER den KUNDEN unverzüglich informieren und sich um eine zeitnahe Wiederherstellung bemühen.

#### **5 Webbasierte Applikation auf Herstellerhardware**

- 5.1 Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der HERSTELLER dem KUNDEN Vertragssoftware als webbasierte Applikation auf bestimmter Hardware des HERSTELLERS zur Verfügung stellt.
- 5.2 Der KUNDE erwirbt die Hardware von dem HERSTELLER. Die Vertragssoftware ist auf der Hardware installiert und der KUNDE darf sie über einen Browser für die vereinbarte Vertragslaufzeit nutzen (Subscription-Lizenz). Er darf die Vertragssoftware nicht trennen, extrahieren oder außerhalb der Hardware nutzen. Nach der Vertragslaufzeit darf der KUNDE die Vertragssoftware nur noch mit eingeschränkten Funktionen nutzen. Die Hardware verbleibt nach der Vertragslaufzeit im Eigentum des KUNDEN.
- 5.3 Die Gewährleistung für Vertragssoftware gilt unabhängig von der Gewährleistung für die Hardware. Für die Hardware gelten die jeweils einschlägigen Liefer- und Nutzungsbedingungen des HERSTELLERS.

### **6 Generelle Nutzungsrechte**

- 6.1 Der HERSTELLER und seine Lizenzgeber haben die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware und gewähren dem KUNDEN das in diesen AGB und dem Kundenvertrag abschließend geregelte Nutzungsrecht.
- 6.2 Der HERSTELLER überlässt dem KUNDEN die Vertragssoftware im Objektcode zusammen mit der zugehörigen Dokumentation. Der HERSTELLER ist nicht verpflichtet, dem KUNDEN den Quellcode zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich im Kundenvertrag.
- 6.3 Der HERSTELLER räumt dem KUNDEN an der Vertragssoftware ein entgeltliches, einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang ein. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Vertragssoftware bestimmungsgemäß zu nutzen und zu diesem Zweck zu laden, anzuzeigen, ablaufen zu lassen und zu speichern.
- 6.4 Der KUNDE darf die Vertragssoftware nur vervielfältigen, soweit dies (1) in diesen AGB oder im Kundenvertrag ausdrücklich erlaubt ist, (2) zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist (einschließlich der Erstellung einer Sicherungskopie) oder (3) nach §§ 69d, 69e UrhG gesetzlich gestattet ist.
- 6.5 Der KUNDE darf die Vertragssoftware nicht (1) verbreiten, vermieten, verleihen oder öffentlich zugänglich machen, (2) übersetzen, bearbeiten, arrangieren, dekompileieren, disassemblieren oder auf andere Weise umarbeiten oder zurückentwickeln, sofern dies nicht zur Herstellung der Interoperabilität, zum Beobachten, Untersuchen oder Testen oder zur Erstellung einer Sicherungskopie zulässig ist, oder (3) technische Schutzmaßnahmen umgehen oder entfernen.
- 6.6 Der KUNDE darf die Vertragssoftware nur für eigene geschäftliche Zwecke nutzen. Er darf sie nicht Dritten zur Nutzung überlassen, es sei denn, der Kundenvertrag gestattet dies ausdrücklich (z.B. Nutzung durch verbundene Unternehmen oder Auftragnehmer). Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.
- 6.7 Die Parteien vereinbaren im Kundenvertrag das Lizenzmodell für die Vertragssoftware:
- 6.7.1 Perpetual-Lizenz: Der KUNDE erhält ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht gegen einmalige Vergütung und schließt einen gesonderten Supportvertrag gegen wiederkehrende Vergütung. Das Nutzungsrecht besteht auch nach Beendigung des Supportvertrags fort.

- 6.7.2 Subscription-Lizenz: Der KUNDE erhält ein auf die vereinbarte Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht gegen wiederkehrende Vergütung. Das Nutzungsrecht endet automatisch mit Ablauf oder Kündigung des Kundenvertrags.
- 6.8 Wenn der HERSTELLER dem KUNDEN als Teil der Vertragssoftware Software eines Dritten zur Verfügung stellt, richtet sich das Nutzungsrecht des KUNDEN ausschließlich nach den Lizenzbedingungen dieses Dritten. Auf Anfrage teilt der HERSTELLER dem KUNDEN mit, welche Software eines Dritten in der Vertragssoftware enthalten ist, und ermöglicht ihm den Zugang zu den Lizenzbedingungen. Dies gilt entsprechend für Open Source Software.
- 6.9 Nutzt der KUNDE die Vertragssoftware über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus oder ohne das erforderliche Nutzungsrecht, ist er verpflichtet, (1) die unberechtigte Nutzung unverzüglich einzustellen, (2) ein entsprechendes Nutzungsrecht vom HERSTELLER nachträglich zu erwerben und die entsprechende Vergütung zu entrichten sowie (3) dem HERSTELLER eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen, die von dem HERSTELLER bestimmt wird und deren Angemessenheit gerichtlich überprüft werden kann. Weitere Ansprüche des HERSTELLERS bleiben unberührt.
- 6.10 Bei Beendigung des Nutzungsrechts muss der KUNDE die Nutzung der Vertragssoftware einstellen, alle Kopien löschen und dies auf Anforderung in Textform bestätigen. Dies gilt nicht, soweit nach Ziffer 5.2 eine eingeschränkte Weiternutzung der Vertragssoftware vorgesehen ist. Er ist nicht zur Einstellung der Benutzung und Löschung der Webbasierten Applikation auf Hardware des HERSTELLERS und Embedded Software verpflichtet, wenn dies die Funktionsfähigkeit der Hardware oder Maschine beeinträchtigen würde.
- 6.11 Der KUNDE erteilt dem HERSTELLER auf Verlangen Auskunft über den Umfang der Nutzung der Vertragssoftware (insbesondere Anzahl der Benutzer, Installationen und Standorte). Der HERSTELLER ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Dritte zu überprüfen. Die Überprüfung wird mit zwei (2) Wochen Vorlauf angekündigt und während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der KUNDE gewährt Zugang zu den relevanten IT-Systemen und Unterlagen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der vereinbarten Nutzungsparameter um mehr als fünf Prozent (5%), trägt der KUNDE die Kosten der Überprüfung und muss unverzüglich das erforderliche erweiterte Nutzungsrecht erwerben.

## **7 Werkleistungen**

- 7.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für Werkleistungen des HERSTELLERS, insbesondere die Erstellung und Anpassung von Software nach den Anforderungen des KUNDEN.

- 7.2 Die Parteien vereinbaren im Kundenvertrag Art, Umfang und Spezifikationen der Werkleistungen, Meilensteine, Zeitplan, Vergütung sowie die Nutzungsrechte des KUNDEN am Werk. Für Software gelten die Regelungen für Vertragssoftware, sofern die Parteien keine anderen Vereinbarungen treffen.
- 7.3 Der KUNDE stellt dem HERSTELLER rechtzeitig alle erforderlichen Informationen und Zugänge zur Verfügung und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Bei Unvollständigkeit oder Widersprüchen weist der HERSTELLER den KUNDEN darauf hin.
- 7.4 Stellt der HERSTELLER fest, dass die Werkleistungen nicht wie vereinbart erbracht werden können, informiert er den KUNDEN unverzüglich. Die Parteien können Leistungsumfang, Zeitplan und Vergütung einvernehmlich anpassen.
- 7.5 Der KUNDE nimmt das Werk nach Fertigstellungsanzeige innerhalb angemessener Frist ab. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der KUNDE das Werk produktiv nutzt oder nicht fristgerecht wesentliche Mängel rügt.

### **8 Dienstleistungen**

- 8.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für Dienstleistungen des HERSTELLERS, insbesondere Beratung, Implementierung und Schulung. Im Gegensatz zu Werkleistungen schuldet der HERSTELLER bei Dienstleistungen keinen bestimmten Erfolg.
- 8.2 Der HERSTELLER erbringt die Dienstleistungen in eigener Verantwortung, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 8.3 Inhalt, Umfang, Termine und Vergütung der Dienstleistungen werden in dem Kundenvertrag beschrieben und vereinbart.

### **9 Erbringung der Vertragsleistungen**

- 9.1 Termine und Fristen zur Überlassung der Vertragssoftware und Erbringung der Vertragsleistungen sind grundsätzlich unverbindlich und nur dann verbindlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich in Textform vereinbaren.
- 9.2 Der HERSTELLER kann Subunternehmer und verbundene Unternehmen einsetzen.
- 9.3 Die Parteien haben die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung, insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Rücktritt und Kündigung müssen in Textform erklärt werden.

- 9.4 Bestimmte Standards, Normen, Richtlinien, Zertifikate, Prüfungs- und Zulassungsverfahren müssen bei der Vertragssoftware und den Vertragsleistungen nur dann beachtet werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich in Textform vereinbaren.

### **10 Weiterentwicklung und Leistungsänderungen**

- 10.1 Der HERSTELLER ist berechtigt, die Vertragssoftware laufend weiterzuentwickeln und dem KUNDEN in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung zu stellen. Weiterentwicklungen können technische Verbesserungen, neue Funktionen oder Optimierungen der Bedienbarkeit umfassen. Sofern eine Weiterentwicklung die Funktionen der Vertragssoftware nicht verschlechtert oder einschränkt, ist die Zustimmung des KUNDEN nicht erforderlich. Die Weiterentwicklungen werden dem KUNDEN entweder (1) als Bestandteil der Vertragssoftware ohne zusätzliche Vergütung oder (2) als optionale Erweiterung gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung gestellt.
- 10.2 Der HERSTELLER ist berechtigt, die Vertragssoftware auch ohne Zustimmung des KUNDEN zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um (1) gesetzliche Anforderungen oder behördliche Anordnungen zu erfüllen, (2) Sicherheitslücken oder Gefahren für die IT-Sicherheit zu beseitigen, (3) die Kompatibilität mit geänderten Systemumgebungen sicherzustellen oder (4) die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware zu gewährleisten.
- 10.3 Der HERSTELLER ist berechtigt, diese AGB innerhalb einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderungen (1) unter Berücksichtigung der Interessen des HERSTELLERS für den KUNDEN zumutbar sind, (2) zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind oder (3) zur Beseitigung von Sicherheitslücken oder Gefahren für die IT-Sicherheit erforderlich sind. Die Änderungen werden dem KUNDEN in Textform mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des KUNDEN, so steht dem KUNDEN zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu, das er innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ausüben muss. Der HERSTELLER weist den KUNDEN in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der KUNDE nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 10.4 Die Parteien können nach Abschluss des Kundenvertrags Leistungsänderungen und -erweiterungen gesondert in Textform vereinbaren.

### **11 Mitwirkung des KUNDEN**

- 11.1 Der KUNDE unterstützt den HERSTELLER bei der Überlassung der Vertragssoftware und der Erbringung der Vertragsleistungen auf eigene Kosten und Verantwortung. Er benennt fachkundige Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis, die während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind.
- 11.2 Der KUNDE beschafft und betreibt die erforderliche IT-Infrastruktur (Hardware, Software, Netzwerke, Internetzugänge) gemäß den Systemspezifikationen des HERSTELLERS auf eigene Kosten.
- 11.3 Der KUNDE stellt rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen und Zugänge (IT-Systeme, Räumlichkeiten, Testumgebungen) zur Verfügung.
- 11.4 Der KUNDE muss die Vertragssoftware mit dem Internet verbinden und einen Datenaustausch ermöglichen, um Programm- und Sicherheitsupdates zu erhalten und die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware sicherzustellen.
- 11.5 Der KUNDE führt regelmäßige Datensicherungen durch und trifft Vorkehrungen zur Geschäftskontinuität. Der HERSTELLER haftet nicht für vermeidbare Datenverluste und Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs.
- 11.6 Der KUNDE testet die Vertragssoftware vor produktivem Einsatz.
- 11.7 Der KUNDE ist während der gesamten Nutzung der Vertragssoftware verpflichtet, die verfügbaren Patches, Updates und Upgrades unverzüglich zu installieren. Der KUNDE muss mindestens einmal pro Kalenderjahr alle verfügbaren Patches, Updates und Upgrades installieren, da ansonsten eine vertragsgerechte Nutzung der Vertragssoftware nicht sichergestellt werden kann.
- 11.8 Der KUNDE schützt die Vertragssoftware durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff. Er informiert den HERSTELLER unverzüglich bei Anhaltspunkten für Sicherheitsvorfälle.
- 11.9 Der KUNDE ist allein für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen verantwortlich. Der HERSTELLER übernimmt keine Gewähr für die regulatorische Eignung der Vertragssoftware und Vertragsleistungen.
- 11.10 Der HERSTELLER ist nicht für Mängel, Verzögerungen und Schäden verantwortlich, die auf nicht ordnungsgemäße Mitwirkung des KUNDEN zurückzuführen sind. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

- 11.11 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und Fristsetzung kann der HERSTELLER (1) zusätzliche Kosten berechnen, (2) Leistungen aussetzen oder (3) den Kundenvertrag außerordentlich kündigen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

## 12 Vergütung

- 12.1 Die Lizenzgebühren für die Vertragssoftware und die Vergütung für die Vertragsleistungen werden im Kundenvertrag vereinbart. Die Lizenzgebühren und Vergütung können (1) als einmalige Zahlung (z.B. Pauschale, Festpreis), (2) als wiederkehrende Zahlung (monatlich, jährlich), (3) nach Zeitaufwand und/oder (4) nach bestimmten Parametern und Metriken (z.B. Maschinen, Anlagen, Hardware, Benutzer, Prozesse, Nutzungen) berechnet werden.
- 12.2 Alle Preisangaben des HERSTELLERS verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.3 Sofern nicht anders vereinbart, werden Lizenzgebühren bei Überlassung der Vertragssoftware und Werk- und Dienstleistungen jeweils zum Monatsende abgerechnet. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand und Parametern legt der HERSTELLER dem KUNDEN Leistungsnachweise vor. Die Zeiterfassung erfolgt in Einheiten von 0,5 Stunden. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen des HERSTELLERS werden mit dem KUNDEN abgestimmt und gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.4 Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang beim HERSTELLER. Bei Zahlungsverzug ist der HERSTELLER berechtigt, (1) Verzugszinsen zu berechnen, (2) den Ersatz des weiteren Verzugschadens zu fordern, (3) Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen und (4) künftige Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 12.5 Wenn der Kundenvertrag ein Dauerschuldverhältnis mit wiederkehrenden Zahlungen ist, können die Parteien einmal pro Vertragsjahr eine angemessene Erhöhung der Lizenzgebühren und Vergütungen einvernehmlich vereinbaren. Der HERSTELLER wird dem KUNDEN die Erhöhung dreißig (30) Kalendertage vor dem gewünschten Wirksamwerden in Textform vorschlagen. Wenn die Parteien sich innerhalb dieser dreißig (30) Kalendertage nicht auf eine Erhöhung einigen können, steht jeder Partei ein Sonderkündigungsrecht zu, das sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ausüben muss. Wenn keine Partei kündigt, gelten die bisherigen Lizenzgebühren und Vergütungen fort. Der HERSTELLER weist den KUNDEN in dem Vorschlag auf den Betrag der Erhöhung, die laufenden Fristen und das Sonderkündigungsrecht hin.

### 13 Leistungsmängel

- 13.1 Der HERSTELLER überlässt dem KUNDEN die Vertragssoftware und erbringt die Werkleistungen frei von Mängeln. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und einer unerheblichen Beeinträchtigung der Benutzung.
- 13.2 Der HERSTELLER ist nicht für Mängel verantwortlich, die dadurch verursacht werden, dass die Vertragssoftware (1) nicht vertrags- und sachgemäß installiert und benutzt wird, (2) unter Bedingungen, für Verwendungen oder in IT-Systemen eingesetzt wird, für die sie nicht geeignet und bestimmt ist, (3) nicht gemäß den vorgegebenen Systemspezifikationen verwendet wird oder (4) ohne Einwilligung des HERSTELLERS verändert wird. Weiterhin ist der HERSTELLER nicht verantwortlich, wenn der KUNDE Patches, Updates und Upgrades der Vertragssoftware zur Mängelbeseitigung nicht installiert.
- 13.3 Der KUNDE muss dem HERSTELLER Mängel unverzüglich melden und dabei die ihm bekannten und zweckdienlichen Informationen geben. Dafür muss er die Kommunikationswege nutzen, die der HERSTELLER zur Verfügung stellt. Die Meldung muss von einem fachkundigen Mitarbeiter des KUNDEN gemacht werden, der die Mängel beschreiben sowie den HERSTELLER bei der Behebung unterstützen kann.
- 13.4 Der KUNDE muss den HERSTELLER bei der Untersuchung, Reproduktion und Beseitigung eines Mangels unterstützen. Dazu muss er dem HERSTELLER Fernzugriff oder räumlichen Zugang zu der Vertragssoftware gewähren und die erforderlichen Informationen, Daten und Passwörter zur Verfügung stellen. Falls der HERSTELLER bei der Untersuchung feststellt, dass der Mangel möglicherweise durch andere Komponenten in den IT-Systemen des KUNDEN verursacht wird, wird der KUNDE auf eigene Kosten selbst oder durch einen Dritten eine Analyse der IT-Systeme durchführen.
- 13.5 Zur Behebung eines erheblichen Mangels kann der HERSTELLER zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung wie Bereitstellung eines Patches, Updates oder Upgrades, einer Umgehungslösung oder geeigneten Handlungsanweisungen an den KUNDEN wählen. Wenn der KUNDE dem HERSTELLER nach einer ergebnislos verstrichenen Frist zur Beseitigung des erheblichen Mangels eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben ist, kann der KUNDE die Vergütung mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der KUNDE ist nicht berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des HERSTELLERS zu beseitigen.
- 13.6 Mängelansprüche des KUNDEN verjähren innerhalb eines (1) Jahres und unterliegen den Haftungsbeschränkungen dieser AGB. Die Bereitstellung eines Patches, Updates oder

Upgrades sowie sonstige Leistungen zur Nachbesserung, Ersatzlieferung und Ersatzleistung lösen keine neue Gewährleistungs- und Verjährungsfrist aus.

- 13.7 Wenn der KUNDE einen Mangel rügt, der tatsächlich nicht besteht oder von dem HERSTELLER nicht zu vertreten ist, muss er die Aufwände und Kosten tragen, die dem HERSTELLER durch die Prüfung und etwaige Behebung des Mangels entstehen.

### **14 Freistellung**

- 14.1 Die Vertragssoftware ist im Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums frei von Schutzrechten Dritter oder der HERSTELLER hat die erforderlichen Nutzungsrechte.

- 14.2 Macht ein Dritter gegenüber dem KUNDEN Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragssoftware geltend und wird deren Benutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gelten folgende Bestimmungen:

14.2.1 Der HERSTELLER kann auf eigene Kosten entweder die Vertragssoftware so ändern oder ersetzen, dass sie die Schutzrechte nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen entspricht, oder den KUNDEN von Ansprüchen des Schutzrechtinhabers freistellen.

14.2.2 Ist die Nacherfüllung dem HERSTELLER unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die Vertragssoftware gegen Erstattung der Vergütung zurückzunehmen.

14.2.3 Die Parteien verständigen sich gegenseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter. Zur Vermeidung etwaiger Schäden stellt der KUNDE die Benutzung der Vertragssoftware nach Aufforderung durch den HERSTELLER ein. Der KUNDE wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder dem HERSTELLER überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm führen. Der HERSTELLER erstattet dem KUNDEN notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem KUNDEN aus Rechtsgründen die alleinige Führung der Auseinandersetzung vorbehalten bleibt.

14.2.4 Soweit der KUNDE die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den HERSTELLER ausgeschlossen.

- 14.3 Der KUNDE stellt den HERSTELLER auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Strafen, Kosten und Ansprüchen Dritter, die dadurch entstehen, dass der KUNDE sowie seine verbundenen

Unternehmen, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen die Vertragssoftware vertragswidrig nutzen, die Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen.

### **15 Haftung**

#### **15.1 Der HERSTELLER haftet unbeschränkt für Schäden**

15.1.1 aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

15.1.2 die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des HERSTELLERS oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

15.1.3 im Rahmen einer vom HERSTELLER übernommenen Garantie und

15.1.4 nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

15.2 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der HERSTELLER bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und für alle Schadensfälle aus einem Kundenvertrag insgesamt auf die in diesem Kundenvertrag vereinbarte Vergütung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kundenvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des HERSTELLERS.

15.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **16 Datenschutz**

16.1 Die Parteien befolgen die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und verpflichten ihre Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, auf das Datengeheimnis. Soweit die datenschutzkonforme, vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware und Erbringung der Vertragsleistungen bestimmte Erklärungen, Vereinbarungen oder Maßnahmen erfordern, werden die Parteien sie vornehmen.

16.2 Wenn der HERSTELLER im Auftrag des KUNDEN personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 DSGVO schließen.

### **17 Vertraulichkeit**

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zur Vertragserfüllung zu nutzen. Jede Partei schützt vertrauliche Informationen der anderen Partei mindestens wie ihre eigenen.
- 17.2 Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die eine Partei der anderen im Rahmen des Vertrags offenlegt, unabhängig von Form oder Medium. Der Schutz gilt auch für Informationen, die nicht die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz erfüllen.
- 17.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (1) bei Erhalt bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich wurden, (2) der empfangenden Partei bereits vor Erhalt bekannt waren, (3) von einem Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig erlangt wurden oder (4) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast trägt die sich auf die Ausnahme berufende Partei.

### **18 Datennutzung**

- 18.1 Der KUNDE ist für alle Daten und Inhalte verantwortlich, die er mit der Vertragssoftware verarbeitet. Er stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Rechte an diesen Daten verfügt und deren Verarbeitung keine Gesetze oder Rechte Dritter verletzt.
- 18.2 Soweit die Vertragssoftware ein vernetztes Produkt oder verbundener Dienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) ist, hat der KUNDE das Recht, auf die bei der Nutzung erzeugten Produktdaten zuzugreifen. Der HERSTELLER stellt diese Daten unentgeltlich in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit. Auf Verlangen des KUNDEN gibt der HERSTELLER die Daten an einen vom KUNDEN benannten Dritten weiter.
- 18.3 Der HERSTELLER informiert den KUNDEN vor Abschluss des Kundenvertrags über Art, Format und Umfang der Produktdaten sowie über die technischen Zugangsmöglichkeiten. Der HERSTELLER kann den Datenzugang beschränken, soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder zur Wahrung der Sicherheit und Integrität der Vertragssoftware erforderlich ist. Der HERSTELLER informiert den KUNDEN über die Gründe der Beschränkung.
- 18.4 Bei einem zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht (Perpetual-Lizenz) besteht das Datenzugangsrecht für die Dauer des vereinbarten Supportzeitraums, mindestens jedoch fünf (5) Jahre ab Überlassung der Vertragssoftware an den KUNDEN. Bei einem zeitlich

beschränkten Nutzungsrecht (Subscription-Lizenz) besteht das Datenzugangsrecht während der Laufzeit des Kundenvertrags.

- 18.5 Der KUNDE räumt dem HERSTELLER und den Unternehmen der Weiss Group das Recht ein, nicht-personenbezogene Daten zur Sicherstellung der technischen Abläufe, zur Verbesserung der Vertragssoftware und zur Entwicklung neuer Funktionalitäten zu nutzen. Eine Nutzung zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen zu Lasten des KUNDEN ist ausgeschlossen.
- 18.6 Soweit der HERSTELLER auf Grundlage der Datennutzung geistiges Eigentum erzeugt, erwirbt der KUNDE hieran keine Rechte. Das Datenzugangsrecht des KUNDEN bleibt unberührt.

### **19 Cybersicherheit**

- 19.1 Der HERSTELLER entwickelt und pflegt die Vertragssoftware unter Beachtung der anwendbaren Cybersicherheitsanforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/2847 („Cyber Resilience Act“). Der HERSTELLER trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertragssoftware gegen unbefugten Zugriff, Manipulation und sonstige Cyberbedrohungen zu schützen.
- 19.2 Der HERSTELLER stellt dem KUNDEN Sicherheitsupdates unentgeltlich zur Verfügung. Bei einem zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht (Perpetual-Lizenz) erfolgt dies für die Dauer des vereinbarten Supportzeitraums, mindestens jedoch fünf (5) Jahre ab erstmaliger Überlassung der Vertragssoftware an den KUNDEN. Nach Ablauf des Supportzeitraums ist der HERSTELLER nicht verpflichtet, weitere Sicherheitsupdates bereitzustellen. Der KUNDE nutzt die Vertragssoftware nach Ablauf des Supportzeitraums insoweit auf eigenes Risiko. Bei einem zeitlich beschränkten Nutzungsrecht (Subscription-Lizenz) stellt der HERSTELLER Sicherheitsupdates während der Laufzeit des Kundenvertrags zur Verfügung.
- 19.3 Der HERSTELLER unterhält ein Schwachstellenmanagement nach dem Stand der Technik. Der HERSTELLER informiert den KUNDEN unverzüglich über ihm bekannt gewordene erhebliche Schwachstellen in der Vertragssoftware und die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen. Der KUNDE informiert den HERSTELLER unverzüglich über ihm bekannt gewordene Schwachstellen oder Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit der Vertragssoftware.
- 19.4 Der KUNDE ist verpflichtet, vom HERSTELLER bereitgestellte Sicherheitsupdates unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bereitstellung zu installieren. Der HERSTELLER kann in dringenden Fällen (insbesondere bei aktiv ausgenutzten Schwachstellen) eine kürzere Frist bestimmen und den KUNDEN hierauf hinweisen. Unterlässt der KUNDE die fristgerechte Installation von Sicherheitsupdates, haftet der HERSTELLER nicht für daraus resultierende Sicherheitsvorfälle oder Schäden.

19.5 Der HERSTELLER informiert den KUNDEN vor Vertragsschluss über den Supportzeitraum für Sicherheitsupdates. Der HERSTELLER stellt dem KUNDEN auf Anfrage die für die Vertragssoftware erforderliche technische Dokumentation, Konformitätsinformationen und sonstige nach den anwendbaren Vorschriften (insbesondere der Verordnung (EU) 2024/2847) erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

### **20 Höhere Gewalt**

20.1 Keine Partei ist zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt anzusehen: (1) Von der Partei nicht zu vertretende Unfälle, Unglücksfälle, Pandemien und Katastrophen sowie Krieg, Blockaden und Embargos, (2) über vier Wochen andauernder Arbeitskampf sowie (3) allgemeine Störungen der Telekommunikation und des Internets.

20.2 Jede Partei muss die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen.

### **21 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung**

21.1 Der HERSTELLER kann den Kundenvertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten daraus ganz oder teilweise auf seine verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) übertragen.

21.2 Der KUNDE kann den Kundenvertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten daraus nur nach Zustimmung des HERSTELLERS in Textform auf Dritte übertragen. Verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) und Dritte sind nur dann zur Benutzung der Vertragssoftware berechtigt, wenn der Kundenvertrag es ausdrücklich bestimmt.

21.3 Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte des KUNDEN sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden von den Parteien ausdrücklich vereinbart oder die zugrundeliegende Gegenforderung des KUNDEN ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

### **22 Exportbeschränkungen**

22.1 Der KUNDE darf die Vertragssoftware nicht in einem Land nutzen, in dem sie gemäß den Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften nicht genutzt werden darf.

- 22.2 Der KUNDE stellt den HERSTELLER von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Strafen und Kosten frei, die dem HERSTELLER aus einem Verstoß des KUNDEN gegen Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften entstehen.

### **23 Vertragslaufzeit und Beendigung**

- 23.1 Diese AGB gelten für einmalige Leistungen (z.B. Softwareüberlassung als Perpetual-Lizenz, Werkleistungen) und für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Softwareüberlassung als Subscription-Lizenz, SaaS und Wartung). Bei Dauerschuldverhältnissen wird die Vertragslaufzeit mit etwaigen Testphasen im Kundenvertrag geregelt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Kundenvertrag jeweils um die gleiche Laufzeit, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Abweichende Regelungen der Vertragslaufzeit des Kundenvertrags haben Vorrang vor diesen AGB.

- 23.2 Jede Partei kann den Kundenvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den HERSTELLER insbesondere vor, wenn der KUNDE (1) trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung erheblich gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, (2) die Vertragssoftware über das vereinbarte Nutzungsrecht hinaus nutzt, (3) Schutzrechte des HERSTELLERS verletzt, (4) insolvent ist oder (5) mit der Zahlung der Vergütung mehr als sechzig (60) Tage in Verzug ist.

- 23.3 Kündigungen bedürfen der Textform. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund setzt grundsätzlich eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus, es sei denn, diese ist nach den Umständen entbehrlich oder unzumutbar.

- 23.4 Bei Beendigung des Kundenvertrags – gleich aus welchem Grund – schuldet der KUNDE die Vergütung für die bis zur Beendigung vertragsmäßig erbrachten Leistungen. Bei Dauerschuldverhältnissen endet die Zahlungspflicht mit dem Wirksamwerden der Beendigung; bereits im Voraus gezahlte Vergütungen werden zeitanteilig erstattet.

- 23.5 Der HERSTELLER kann dem KUNDEN nach Beendigung des Kundenvertrags Unterstützungsleistungen zur Migration auf andere Produkte oder Anbieter anbieten. Art, Umfang und Vergütung solcher Leistungen werden gesondert vereinbart.

### **24 Allgemeine Bestimmungen**

- 24.1 Änderungen und Ergänzungen des Kundenvertrags bedürfen der Textform. Ein Verzicht auf das Formerfordernis muss ebenfalls in Textform erfolgen.

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software

- 24.2 Ist eine Bestimmung des Kundenvertrags oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten diese AGB und nachrangig die gesetzlichen Vorschriften.
- 24.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag ist Gießen, Deutschland, sofern der KUNDE Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.